

**ALLGEMEINVERFÜGUNG
ÜBER DAS MITFÜHRUNGS- UND BENUTZUNGSVERBOT
VON GLASFLASCHEN ANLÄSSLICH
DER KARNEVALSFEIERLICHKEITEN IN LEICHLINGEN
vom 15.01.2013**

Hiermit wird gem. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1999 (GV. NRW. S 602) SGV. NRW. 2010 zuletzt geändert durch Art. 1 VerwaltungszusammenarbeitsG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) SGV. NRW. 2060 zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S 793) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen jeglicher Größe, in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasflaschen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt zu folgenden Zeiten:

- Donnerstag (Altweiber): 06:00 Uhr bis nachfolgendem Freitag 07:00 Uhr
- Samstag (Blütensamstagszug): 09:00 Uhr bis nachfolgendem Sonntag 07:00 Uhr
- Montag (Rosenmontag) 08:00 Uhr bis nachfolgendem Dienstag 0:00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Hochstraße (östlich Bahnübergang)
- Bahnhofstraße
- Uferstraße
- Schulstraße
- Montanusstraße
- Brückenstraße
- Brückerfeld

- Wupperbegleitwege (zwischen Fußgängerbrücke und Brücke Montanusstraße)
- Wallgraben (bis Zufahrt Straße „An der Wupper)
- Postwiese
- Neuer und alter Stadtpark
- Neukirchener Straße (bis Fußgängerüberweg)
- Am Stadtpark
- Kirchstraße (bis Einmündung Straße „Am Stadtpark“)
- Marktstraße (bis Einmündung Straße „Mittelstraße“)
- Gartenstraße
- Mittelstraße (bis Einmündung Straße „Märzgäßchen“)

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie Gehwegbereiche.

Der Geltungsbereich des Verbotes ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gem. §§ 55,56,62,63 und 68 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasflaschen an.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Die Erfahrungen bei den öffentlichen Karnevalsveranstaltungen unter freiem Himmel haben in der Vergangenheit gezeigt, dass diese Veranstaltung von sehr vielen – insbesondere auch jugendlichen - Personen aus der Stadt Leichlingen sowie aus den umliegenden Städten und Gemeinden frequentiert wird. Dabei werden regelmäßig (alkoholische) Getränke in Glasflaschen konsumiert.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Feiernden nicht nur in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Oft werden Getränke in Glasflaschen mitgebracht bzw. käuflich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften erworben und dann vor Ort im öffentlichen Verkehrsraum konsumiert. Die leeren Flaschen werden zudem meist nicht

ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen.

Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der auf dem Boden liegenden Glasflaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden bewusst oder versehentlich weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Die Menge an Glasflaschen und Glasscherben stieg in den vergangenen Jahren kontinuierlich an. Sie verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Schlaggegenstände eingesetzt und führen zusätzlich bei Einsatzfahrzeugen zu Reifenschäden. Insbesondere Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungseinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Verzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei dieser Veranstaltung erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist in der Vergangenheit erheblich gesunken. So schnell, wie die Flaschen entleert und auf den Straßen abgestellt werden, können diese weder durch so genannte „Flaschensammler“ noch durch eingesetzte Mitarbeiter der Stadt oder des Organisationsteams zeitnah entfernt werden. Des Weiteren kann die Sicherheit dieser Personen in der Umgebung nicht gewährleistet werden. Auch eine zügige Reinigung durch den Abfallentsorger ist bedingt durch die Menschendichte und das Gedränge praktisch nicht möglich.

Der bundesweit zu beobachtende Trend der Aufweichung von moralischen und ethischen Werten und dem damit einhergehenden Niveauverlust – hin zu spontaner Bedürfnisbefriedigung und Rücksichtslosigkeit – zeigt sich mit all seinen negativen Begleiterscheinungen auch bei den Karnevalsfeierlichkeiten in Leichlingen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem o.g. Bereich aufhalten und Glasflaschen mit sich führen bzw. diese benutzen.

Es gilt, eine erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen bzw. den Einsatz ihrer Flaschen als Wurf- oder Schlagwerkzeuge in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahr verursachen, sind nicht möglich.

Maßnahmen gegen andere, als die sich in dem bezeichneten Areal aufhaltenden Personen, versprechen keinen vergleichbaren Erfolg. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse der Feiernden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Regeln nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Glasflaschen entstehen, zu verhindern.

Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen soll sichergestellt werden, dass diese nicht in den Bereich der Feiernden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben

aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bisherigen – weniger einschneidenden – Maßnahmen (vermehrte Reinigung durch die Stadt und das Organisationsteam, Einsatz von Flaschensammlern, Aufstellen von mehr Abfallbehältern, vermehrte Kontrollen) nicht ausreichen, um den am stärksten von den Feiernden frequentierten Bereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Mit anderen milderen Mitteln als durch das angestrebte Verbot ist den mit Sicherheit zu erwartenden Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende Menschenansammlung an den Karnevalstagen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen und Scherbenberge weder für die Anwohner des betroffenen Gebietes, noch für die Gewebetreibenden, den Veranstalter oder die Stadt möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt einen wesentlich härteren Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeiten des entsprechenden Areals praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum wie z. B. einen Stadionbereich.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in dem begrenzten Bereich entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das jetzt vorgesehene Verbot in dem eng umgrenzten Areal in dem limitierten Zeitrahmen, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der friedlich Feiernden kommt.

Die Verbote sind auch angemessen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§15 OBG).

Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des GG folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor die Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und das Benutzen von Glasflaschen eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastik- und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasflaschen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die diese offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen.

Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Glasflaschen in das Verbotsgbiet zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu

erwarten, dass der Gebrauch von Glasflaschen eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht gezielt den in den letzten Jahren eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, die durch Glasflaschen entstehen.

Zu 3.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu erreichen, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf den Bereich, der sich in den vergangenen Jahren als durch herumliegende Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert hat.

Die Grenzen des Geltungsbereichs werden unter der Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, des Rettungsdienstes, des Ordnungsamtes und der Veranstalter für erforderlich gehalten und wurden in einer gemeinsamen Besprechung abgestimmt.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht dem in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Bereich.

Zu 4.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55,56,62,63 und 68 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untauglich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes nach Ziffer 1 ist es, den am meisten frequentierten Bereich von Glasbehältnissen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in die beschriebenen Bereiche gelangt und dort benutzt wird. Die Wegnahme der Behältnisse im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung braucht nach Vorgabe des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glasflaschen etc.) erzwungen werden soll.

Zu 5.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Gleichermäßen muss auch das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen in öffentlichen Bereichen temporär in den o. g. Zeiträumen gegenüber dem hohen schutzwürdigen Interesse von Gesundheit und Leben zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-

oder Plastikflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o. g. Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage eingereicht werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926) eingereicht werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Leichlingen, den 15.01.2013

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

